

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge
der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung
Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.) und Master of Arts (M.A.)
Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Geographie**

Aufgrund von § 19 Abs.1 Ziffer 9, § 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008, und § 3 Abs.5 der Grundordnung der Universität Tübingen hat der Rektor mit Eilentscheidung am 17. Juli 2009 den nachstehenden Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science in Geographie beschlossen.

Inhaltsübersicht

- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
 - § 1 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
 - § 2 Studienaufbau, Module
- II. Vermittlung der Studieninhalte
 - § 3 Vorkenntnisse
 - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen
- III. Organisation des Studiums und der Lehre
 - § 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Leistungspunkte
- IV. Orientierungsprüfung
 - § 6 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung
 - § 7 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelorprüfung
 - § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 9 Art und Durchführung der Bachelorprüfung
 - § 10 Bachelorarbeit
 - § 11 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde
- VII. Schlussbestimmung
 - § 12 Inkrafttreten

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 1 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Das Studium des Bachelor of Science in Geographie dient dem Ziel, den Studierenden die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss notwendigen Kenntnisse, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen zur Bearbeitung geographischer Fragestellungen aus den Bereichen der Humangeographie, der Physischen Geographie und der Regionalen Geographie zu vermitteln. Neben einer fundierten und praxisorientierten Grundausbildung wird Wert auf die Methodik und die Vermittlung von überfachlichen Schlüsselqualifikationen gelegt.
- (2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Geographie beträgt sechs Semester. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss dieses Bachelorstudiengangs ist der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten.

§ 2 Studienaufbau, Module

- (1) Das Studium der Geographie im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Das erste Semester schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte Studienjahr mit der Bachelorprüfung ab. Das zweite Studienjahr kann mit der Zwischenprüfung abschließen.
- (2) Das Studienprogramm besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Pflichtmodule dieser Ordnung sind:

GEO-11: Grundlagen der Physischen Geographie
GEO-12: Grundlagen der Humangeographie
GEO-13: Wissenschaftliches Arbeiten
GEO-14: Kartographie und Statistik
GEO-21: Physische Geographie 1: Geomorphologie und Bodenkunde
GEO-22: Humangeographie 1: Siedlungsgeographie
GEO-23: Geographische Methoden
GEO-24: Geographische Informationssysteme
GEO-31: Physische Geographie 2: Klimageographie und Hydrogeographie
GEO-32: Humangeographie 2: Wirtschaftsgeographie
GEO-33: Regionale Geographie 1
GEO-34: Fernerkundung
GEO-35: Raum- und Umweltplanung 1
GEO-45: Berufsfeld Geographie 1
GEO-51: Integratives Projekt
GEO-52: Große Exkursion
GEO-53: Berufspraktikum und Berufsfeld Geographie 2
GEO-54: Raum- und Umweltplanung 2
GEO-61: Bachelorarbeit
GEO-62: Geographisches Kolloquium

Wahlpflichtmodule dieser Ordnung sind:

GEO-41: Physische Geographie 3: Bodenkunde und Geoökologie
GEO-42: Humangeographie 3
GEO-43: Regionale Geographie 2
GEO-44: Geoinformatik

- (3) Neben den im Rahmen des Bachelorprogramms angebotenen Wahlpflichtmodulen können Schlüsselqualifikationen und weitere Wahlpflichtmodule als Kontextfächer aus den

Fachrichtungen Geowissenschaften, Geodäsie, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Bodenkunde, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften, Landschaftsökologie, Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Sprachwissenschaften und Kulturwissenschaften, Empirische Kulturwissenschaft, Ethnologie, Geschichte, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie, Raumordnung und Raumplanung und Städtebau gewählt werden. Über die Zulassung weiterer Fachrichtungen als Kontextfach entscheidet auf schriftlichen Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss. Schlüsselqualifikationen sind im Umfang von mindestens drei Leistungspunkten und maximal 12 Leistungspunkten anrechenbar.

- (4) Es werden benotete und unbenotete Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten. Folgende Module sind unbenotet:

GEO-45: Berufsfeld Geographie 1

GEO-53: Berufspraktikum und Berufsfeld Geographie 2

GEO-62: Geographisches Kolloquium

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 3 Vorkenntnisse

Gute schulische Vorkenntnisse in Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften werden erwartet. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch in Wort und Schrift beherrschen.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Module setzen sich aus folgenden Lehrveranstaltungsarten zusammen:

1. Vorlesungen
2. Übungen, Praktika und Tutorien
3. Seminare und Kolloquien
4. Geländepraktika und Exkursionen

Für Lehrveranstaltungen entsprechend Ziff. 2 bis 4 können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und überfachliche berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden. Studierende sollen in diesen Lehrveranstaltungen in kleineren Gruppen die Fähigkeit entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

- (2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch zusammengestellt. Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Titel des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
4. Teilnahmevoraussetzungen und gegebenenfalls -beschränkungen,
5. empfohlene Fachsemester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung(en), differenziert nach Kontakt-, Vor- und Nachbereitungs- sowie Prüfungsvorbereitungszeiten.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Leistungspunkte

- (1) Das Studienprogramm in jedem Studienjahr hat einen Umfang von jeweils 60 Leistungspunkten.
- (2) Das erste Studienjahr enthält acht Pflichtmodule im Gesamtumfang von 45 Leistungspunkten. 15 weitere Leistungspunkte sind durch Kontextfächer zu erwerben.
- (3) Das zweite Studienjahr enthält sechs Pflichtmodule im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten. Als Wahlpflichtmodul Geographie muss eines der beiden Module gewählt werden: GEO-41 Physische Geographie 3, GEO-42 Humangeographie 3. Darüber hinaus muss ein weiteres Modul aus dem Wahlpflichtprogramm Geographie gewählt werden. Alle Module besitzen einen Umfang von jeweils sechs Leistungspunkten. 18 weitere Leistungspunkte sind durch Kontextfächer und weitere Wahlpflichtmodule zu erwerben.
- (4) Das dritte Studienjahr enthält sechs Pflichtmodule im Gesamtumfang von 54 Leistungspunkten. Darin sind enthalten:
 1. 12 Leistungspunkte durch die Bachelorarbeit; die Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit ist auf zwei Monate begrenzt,
 2. 12 Leistungspunkte durch ein außeruniversitäres Praktikum, das eine außerhalb der Universität geleistete und für den Studiengang geeignete praktische und fachnahe Tätigkeit von mindestens acht Wochen umfasst, und
 3. 12 Leistungspunkte durch die Große Exkursion. Die Dauer der Großen Exkursion beträgt mindestens vierzehn Tage.

Sechs weitere Leistungspunkte sind durch Kontextfächer zu erwerben.

- (5) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Vorleistungen abhängig gemacht werden. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen sind im Modulhandbuch aufgelistet.
- (6) Die Prüfungsleistungen und Prüfungsarten in den einzelnen Modulen sind im Modulhandbuch aufgelistet. Abweichend zu § 15 Allgemeiner Teil können Prüfungen, die im Rahmen eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls dieser Ordnung nicht bestanden werden, maximal einmal wiederholt werden.
- (7) Abweichend von § 13 Abs.2 Satz 1 des Allgemeinen Teils ergibt sich die Modulnote in Modulen, in denen mehrere Teilprüfungen abzulegen sind, durch Gewichtung der Einzelprüfungen. Anzahl und Art und Gewichtung der Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch aufgelistet.
- (8) Module können bei Nichtbestehen (= Malus-Punkt) wiederholt werden. Das gleiche Modul kann maximal einmal wiederholt werden. Bei mehr als zwei Malus-Punkten in verschiedenen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen dieser Ordnung erlischt der Prüfungsanspruch zur Bachelorprüfung. Von dieser Regelung ausgenommen sind Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

Tabelle 1: Studienablauf, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen

	Verbindlichkeit	Modulkürzel	Modulname	Sem.	LP
Erstes Studienjahr	P	GEO 11	Grundlagen der Physischen Geographie	1	6
	P	GEO 12	Grundlagen der Humangeographie	1	6
	P	GEO 13	Wissenschaftliches Arbeiten	1	3
	P	GEO 14	Kartographie und Statistik	1	6
	P	GEO 21	Physische Geographie 1: Geomorphologie und Bodenkunde	2	6
	P	GEO 22	Humangeographie 1: Siedlungsgeographie	2	6
	P	GEO 23	Geographische Methoden	2	6
	P	GEO 24	Geographische Informationssysteme	2	6
	WP	-	Frei wählbare Kontextfächer	1 / 2	15
Zweites Studienjahr	P	GEO 31	Physische Geographie 2: Klimageographie und Hydro-geographie	3	6
	P	GEO 32	Humangeographie 2: Wirtschaftsgeographie	3	6
	P	GEO 33	Regionale Geographie 1: Südwestdeutschland, Deutschland	3	6
	P	GEO 34	Fernerkundung	3	6
	P	GEO 35	Raum- und Umweltplanung 1	3	3
	WP	GEO 41	Physische Geographie 3: Bodenkunde und Geoökologie	4	6
	WP	GEO 42	Humangeographie 3: Vertiefung Wirtschafts- und Sozialgeographie	4	6
	WP	GEO 43	Regionale Geographie 2: Europa, Transformations- und Entwicklungsländer	4	6
	WP	GEO 44	Geoinformatik	4	6
	P	GEO 45	Berufsfeld Geographie 1	4	3
	WP	-	Frei wählbare Kontextfächer	3 / 4	18
Drittes Studienjahr	P	GEO 51	Integratives Projekt	5	12
	P	GEO 52	Große Exkursion	5 / 6	12
	P	GEO 53	Berufspraktikum und Berufsfeld Geographie 2	5 / 6	12
	P	GEO 54	Raum- und Umweltplanung 2	5	3
	P	GEO 61	Bachelorarbeit	6	12
	P	GEO 62	Geographisches Kolloquium	6	3
	WP	-	Frei wählbare Kontextfächer	5 / 6	6

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Sem. = Fachsemester, LP = Leistungspunkte.

IV. Orientierungsprüfung

§ 6 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist der Erwerb von 12 Leistungspunkten aus den folgenden abgeschlossenen Modulen des ersten Semesters:

- GEO-11: Grundlagen der Physischen Geographie
- GEO-12: Grundlagen der Humangeographie
- GEO-14: Statistik und Kartographie

Die einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb der Module können einmal wiederholt werden. § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

(2) § 13 Abs.5 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 7 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Bachelorhauptfach Geographie besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der für das erste und zweite Studienjahr geforderten Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten.

,(2) § 13 Abs.5 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Ergänzend zu § 29 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungs- und Studienordnung muss für die Zulassung zur Bachelorprüfung die Hochschulzugangsberechtigung vorgelegt werden.

(2) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt hat,
2. das erste und zweite Studienjahr gemäß § 5 Abs. 2 und 3 erfolgreich abgeschlossen hat,
3. im dritten Studienjahr die Module GEO-51: Integratives Projekt, GEO-54: Raum- und Umweltplanung 2 und mindestens drei weitere Leistungspunkte aus Kontextfächern nachweist.

§ 9 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus:

- (a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- (b) der Bachelorarbeit.

§ 10 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird durch § 31 des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

§ 11 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Zur Bildung der Gesamtnote werden die benoteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Geographie nach § 2 Abs. 2 dieses Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung sowie die benoteten Module der Kontextfächer herangezogen.
- (2) Die unbenoteten Module GEO-45: Berufsfeld Geographie 1, GEO-53: Berufspraktikum und Berufsfeld Geographie 2 und GEO-62: Geographisches Kolloquium sowie andere unbenotete Module gehen nicht in die Notenbildung ein. Bis zum Abschluss der Bachelorprüfung müssen die Module GEO-53: Berufspraktikum und Berufsfeld Geographie 2, GEO-52: Große Exkursion und GEO-62: Geographisches Kolloquium erfolgreich absolviert sein.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten aus benoteten Modulen gemäß §11 Abs. 1 nach der Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte gewichtet. Die Gesamtnote berechnet sich aus der Summe der gewichteten Modulnoten geteilt durch die Summe der Leistungspunkte.
- (4) Ist die Bachelorprüfung bestanden, soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Gesamtnote des Studienfachs, das Thema und die Note der Bachelorarbeit ausweist.
- (5) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Transcript of Records, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungsleistungen aufgelistet sind, sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches inhaltliche Informationen zum Studium gibt und damit eine angemessene Bewertung und Anerkennung des Bachelorabschlusses im Ausland ermöglicht.
- (6) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Geowissenschaftlichen Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (7) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung ist zu versagen, wenn
 1. die in § 8 genannten Unterlagen unvollständig oder die mit den Unterlagen nachzuweisenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Kandidat eine Orientierungsprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Bachelornebenfachprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramtszwischenprüfung, ein Staatsexamen oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang der Geographie an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die auf das gleiche Datum wie das Zeugnis ausgestellt ist. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades 'Bachelor of Science' in Geographie beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Geowissenschaftlichen Fakultät versehen. Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

VII. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten





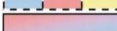



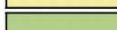


Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Neufassung im Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science in Geographie eingeschrieben sind, können noch innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung abschließen.

Tübingen, den 17. Juli 2009

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor

Bachelor of Science - Geographie (Hauptfach)

Semester	1. (Winter)	2. (Sommer)	3. (Winter)	4. (Sommer)	5. (Winter)	6. (Sommer)
Credit Points	30	60	90	120	150	180
0	GEO-11: Grundlagen der Physischen Geographie (6 CP)	GEO-21: Physische Geographie 1: Geomorphologie und Bodengeographie (6 CP)	GEO-31: Physische Geographie 2: Klima- und Hydrogeographie (6 CP)	GEO-41: Physische Geographie 3: Bodenkunde und Geoökologie (6 CP)	GEO-51: Integratives Projekt (Physische Geographie, Humangeographie, Methoden, Planung) (12 CP)	GEO-61: Bachelor-Abschlussarbeit (12 CP)
10	GEO-12: Grundlagen der Humangeographie (6 CP)	GEO-22: Humangeographie 1: Siedlungsgeographie (6 CP)	GEO-32: Humangeographie 2: Wirtschaftsgeographie (6 CP)	GEO-42: Humangeographie 3: Vertiefung Politische / Bevölkerungs- / Sozial- / Wirtschaftsgeographie (6 CP)		
20	GEO-13: Wissenschaftliches Arbeiten (3 CP)	GEO-23: Geographische Methoden (6 CP)	GEO-33: Regionale Geographie 1: Südwestdeutschland, Deutschland (6 CP)	GEO-43: Regionale Geographie 2: Europa / Transformations- und Entwicklungsländer (6 CP)	GEO-52: Große Exkursion (12 CP)	GEO-53: Berufsfeld Geographie 2: Berufspraktikum (12 CP)
	GEO-14: Kartographie und Statistik (6 CP)	GEO-24: Geographische Informationssysteme (6 CP)	GEO-34: Fernerkundung (6 CP)	GEO-44: Geoinformatik (6 CP)		
30	KF Freiwählbare Kontextfächer (9 CP)	KF (6 CP)	GEO-35: Raum- und Umweltplanung 1 (3 CP)	GEO-45: Berufsfeld Geographie 1 (3 CP)	GEO-54: Raum- und Umweltplanung 2 (3 CP)	GEO-62: Geographisches Kolloquium (3 CP)
			KF (3 CP)	KF (<15 CP)	KF (3 CP)	KF (3 CP)

	Pflichtmodule Physische Geographie			Pflichtmodule Orientierungsprüfung (GEO-11, 12, 14)
	Pflichtmodule Humangeographie			
	Pflichtmodule geographische Arbeitsmethoden und -instrumente			Regional ausgerichtete Module (Physisch- und Humangeographie)
	Pflichtmodule Angewandte Geographie			Kontextfächer (fachübergreifend)
	Integrative Module, Exkursion und Bachelor-Abschlussarbeit			